

**Antrag 291/I/2025****FA XI - Mobilität**

Der Landesparteitag möge beschließen:

**Quasi-stationsgebundene, free-floating E-Scooter – Mehrwert bewahren und Ärgernisse abstellen**

**Empfehlung der Antragskommission**  
**Annahme (Konsens)**

1 Die SPD-Abgeordnetenhausfraktion und die SPD-  
 2 Mitglieder des Senats werden in Ergänzung zu den  
 3 bisherigen Parteitagsbeschlüssen aufgefordert, in  
 4 Zusammenarbeit mit den Bezirksamtern berlinweit  
 5 Abstellflächen für Mikromobilitätsangebote zu schaffen,  
 6 die  
 7 • sich an mindestens zwei Ausgängen jedes S-, U-  
 8 oder Fern- und Regionalbahnhofs,  
 9 • in Kreuzungsbereichen von Wohn- und Geschäfts-  
 10 straßen mit einem lokal angemessenen Regelab-  
 11 stand,  
 12 • in regelmäßigen Abständen in Industriegebieten  
 13 befinden.  
 14  
 15 Eine Einbindung in das Jelbi-Netz ist zu prüfen. Bestehen-  
 16 de Abstellmöglichkeiten werden davon nicht nachteilig  
 17 betroffen. Die Einrichtung der Flächen erfolgt je Stand-  
 18 ort unter Wegfall eines Pkw-Stellplatzes, bei übererfüllten  
 19 Maßgaben des Mobilitätsgesetzes Berlin auf den zusätzli-  
 20 chen Flächen des Gehwegs oder auf an dem Straßenland  
 21 angrenzenden öffentlichen oder privaten Flächen.  
 22  
 23 Alle anderen Flächen, darunter insbesondere Geh- und  
 24 Radwege, Fahrbahnen und Grünanlagen, Schutzgebiete  
 25 und Wälder, sind durch meterscharfes Geofencing sei-  
 26 tens der anbietenden Unternehmen gesichert freizuhal-  
 27 ten. Die anbietenden Unternehmen sind rechtlich zur Ein-  
 28 haltung zu bewegen.  
 29  
 30 Die Erlaubniserteilung zur Sondernutzung durch E-  
 31 Scooter-Anbietende hat nach Maßgabe oben stehender  
 32 Erwägungen und unter besserer Nutzung der Neben-  
 33 bestimmungsmöglichkeiten zu §§ 11a Abs. 1; 11 Abs.  
 34 1 BerlStrG zu erfolgen. Unter anderem zu prüfen ist  
 35 die Einführung einer Identitätsprüfung von nutzenden  
 36 Mietenden.  
 37  
 38 Die Sondernutzungsgebühren nach § 11a Abs. 1 iVm 11 Abs.  
 39 9 S. 1 BerlStrG sind auf ganz Berlin auszuweiten.  
 40  
 41 Es sind für die Beseitigung von blockierenden Scootern  
 42 durch Verwaltungsmitarbeitende Verwaltungsgebühren  
 43 vorzusehen.  
 44  
 45 **Begründung**  
 46 E-Scooter erfreuen sich großer Beliebtheit als Mikromobi-  
 47 litätsangebote für die letzte Meile. Diesen Vorteilen steht  
 48 die Gefährdung aller Berlinerinnen und Berliner durch

49 wild abgestellte E-Scooter gegenüber. Dies beeinträch-  
50 tigt die Bewegungsfreiheit, stellt Verkehrshindernisse dar,  
51 kann die Umwelt belasten und zu Sach- und Personen-  
52 schäden führen. Reine freefloating- Angebote haben sich  
53 als nicht stadtverträglich erwiesen, sodass nun eine flä-  
54 chendeckende, stationsgebundene Abstellung umgesetzt  
55 werden muss. Dazu müssen einerseits die rechtlichen  
56 Rahmen geschaffen werden und andererseits Lenkungs-  
57 maßnahmen für die Einhaltung und Nutzung seitens der  
58 Anbietenden und Mietenden geschaffen werden (Neben-  
59 bestimmungen für Erlaubniserteilung, Sondernutzungs-  
60 gebühren, Verwaltungsgebühren für Entfernung).